



# Kommunaler Mehrwertausgleich Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderungen (Entwurf für öffentliche Auflage und Vorprüfung):

## 5. Ergänzende Bauvorschriften

[...]

### **Art. 36a Kommunaler Mehrwertausgleich**

#### Art. 36a.1

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

#### Art. 36a.2

Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.

#### Art. 36a.3

Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

#### Art. 36a.4

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

[...]

Urnenabstimmung vom:	.....
Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
.....	.....
Von der Baudirektion	
genehmigt am: .....	BDV Nr. ....
Für die Baudirektion:	
.....	

Erstellungs- und Druckdatum:

26. Mai 2021

29106\_05A\_210616\_kommMWA\_BZO.docx